

OVG Münster: Abzug der 0,2 % Versorgungsrücklage war rechtmäßig

Die Besoldungserhöhungen für die Jahre 2013/2014 konnten erst umgesetzt werden, nachdem der Verfassungsgerichtshof NRW festgestellt hatte, dass die von der Landesregierung zum Teil beabsichtigten Null-Runden verfassungswidrig waren.

Zunächst gab es einen Gesetzentwurf, der im Text vorsah, dass die prozentualen Erhöhungen um den Betrag der Versorgungsrücklage in Höhe von 0,2 % reduziert werden sollten. Nach einem Hinweis der komba gewerkschaft und des Städte- und Gemeindebundes, wonach für den kommunalen Bereich die Verpflichtung zur Einzahlung in Versorgungsrücklagen durch das Neue Kommunale Finanzmanagement abgeschafft worden war, ist ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt worden mit einer um 0,2 % gekürzten linearen Erhöhung. Aus der Gesetzesbegründung ergab sich, dass die „fehlenden“ 0,2 % jedenfalls für die Landesbeamtinnen und -beamten der Versorgungsrücklage zugeführt werden sollten.

Diesen „Taschenspielertrick“ von Landesregierung und Landtagsmehrheit wollte die komba gewerkschaft nicht akzeptieren und hat daher bei drei Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen Musterverfahren anhängig gemacht.

Über die Angelegenheit hat nunmehr das OVG Münster mit Beschluss vom 26.03.2019 (Az.: 3 A 3055/18) entschieden.

Das OVG Münster sieht in dem Vorgehen von Landesregierung und Landtag keinen Rechtsverstoß. Geprüft wurde Folgendes:

1. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG

Das Gericht sieht gegen Art. 3 GG keinen Verstoß, da im Ergebnis unabhängig von der Bildung der Versorgungsrücklage die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten der Kommunen gleich hoch wären wie die Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes.

2. Verstoß gegen das durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützte Alimentationsprinzip

Die komba gewerkschaft hat vorgetragen, dass die Verminderung der Besoldungserhöhung um jeweils 0,2 % ein gegen Art. 33 GG verstoßendes Sonderopfer darstelle. Dies sieht das OVG Münster anders und billigt dem Gesetzgeber einen sehr weiten Gestaltungsspielraum zu, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung von Reformmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten.

3. Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung

Von der komba gewerkschaft war kritisiert worden, dass die Kürzungen nicht im Gesetzestext selbst, sondern in der Gesetzesbegründung formuliert wurden. Hierzu argumentiert das OVG Münster, dass der Minderungsbetrag von 0,2 % nicht einmal in einer juristischen Sekunde im „Vermögen“ der Besoldungs- und Versorgungsempfänger/innen war und dass somit der Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit hatte.

4. Amtsangemessene Alimentation

Das Gericht sah keinen Anhaltspunkt dafür, dass die um 0,2 % abgesenkte Besoldung und Versorgung zu einer verfassungswidrigen Alimentation in den Jahren 2013/2014 geführt hat.

Im Übrigen ist die gesetzliche Kürzungsverpflichtung von 0,2 % zur Bildung der Versorgungsrücklage in Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2017 ausgelaufen.